

BEKANNTMACHUNG

über die Absicht, einen Bebauungsplan aufzustellen (§ 3 Abs. 1 Satz 3 BauGB)

Der Gemeinderat Pirk hat am 22. Februar 2017 beschlossen, für das Gebiet

"Sportpark Pirk"

das wie folgt umgrenzt ist:

- im Osten durch die Grundstücke Fl.Nr. 2242 (Geh- und Radweg Pirk-Luhe)
- im Süden durch die Fl.Nr. 2313 (Flurweg)
- im Westen durch die Fl.Nrn. 2248, 2247, 2246/1 und 2246
- im Norden durch die Fl.Nrn. 2226 und 245/1 (Friedhof)

und die

Fl.Nrn. 2243, 2244 und 2245

der Gemarkung Pirk umfasst, einen Bebauungsplan im Sinne des § 30 Abs. 1 BauGB aufzustellen. Als Art der baulichen Nutzung ist eine Gemeinbedarfsfläche (Fläche für Sportanlagen nach § 9 Abs. 1 Nr. 5 und 15 BauGB) vorgesehen.

Die Gemeinde hat Landschaftsarchitekt Gottfried Blank, Marktplatz 1, 92536 Pfreimd, mit den Leistungen zur Aufstellung des Bebauungsplanes für das Gebiet „Sportpark Pirk“ beauftragt.

Der Vorentwurf mit Erläuterungsbericht und Umweltbericht in der am 31.07.2017 gebilligten Fassung liegt in der Zeit vom 14.08.2017 bis einschließlich 18.09.2017 in den Amtsräumen der Verwaltungsgemeinschaft Schirmitz, Hauptstr. 12, 92718 Schirmitz, Zimmer 14, öffentlich aus. Auf Wunsch wird die Planung erläutert. Gleichzeitig ist Gelegenheit zur Äußerung gegeben.

Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben (§ 4a Abs. 6 BauGB).

Ortsüblich bekanntgemacht durch Anschlag an den Amtstafeln	
am:	03.08.2017
abgenommen am:	19.09.2017
Pirk,	
.....	
(Unterschrift und Dienstbezeichnung)	

(S)

Pirk, 03.08.2017
Gemeinde Pirk

.....
Bauer, 1. Bürgermeister